

MITTEILUNG MI-111/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Finanzwirtschaft	23.05.2019	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	zur Kenntnis	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar.

Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

In der Ratssitzung am 19.02.2015 hat der Rat der Stadt Lünen die Grundsätze festgelegt. Nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die Verwaltung legt mit der **Anlage 1** eine Liste der Übertragungen für Investitionen in das Haushaltsjahr 2019 vor. Die Übertragungen wurden unter Beachtung der beschlossenen Grundsätze gebildet und werden in der angegebenen Höhe im investiven Teil des Haushaltes 2019 ausgewiesen.

Von den ca. 25,8 Mio. Euro übertragenen investiven Mitteln entfallen alleine ca. 19,4 Mio. Euro auf folgende große Maßnahmen:

ca. 1,7 Mio. Euro auf den „Allgemeinen Grundstücksverkehr“ (WZL), ca. 4,6 Mio. Euro auf die Fördermaßnahme „GuteSchule 2020“, 4,5 Mio. Euro auf das Förderprojekt „Breitbandausbau“, ca. 0,9 Mio. Euro auf die Fördermaßnahme „Lünen Süd“, ca. 4,2 Mio. Euro auf die Maßnahme „Straßenwiederherstellung“ und ca. 3,5 Mio. Euro auf das Projekt „Nordtunnel“.

Die in der **Anlage 2** ersichtlichen notwendigen Ermächtigungsübertragungen im Ergebnisplan sind ebenfalls unter Beachtung der festgelegten Grundsätze gebildet worden und werden in der angegebenen Höhe im konsumtiven Teil des Haushaltes 2019 ausgewiesen.